

rum et Alsaciorum duce nos postulavit', welche Formel HF. in D. 49, 988 October 21, für Strassburg wiederholte, wo aber nur Theoph. und Willigis genannt werden, auch in dieser Urkunde wurde aus der VU. die persönliche Bitte des Empfängers herübergenommen.

Wir sehen also, dass die Kaiserin im Stande ist durch unmittelbare und alleinige Bitte Urkunden zu erwirken, und dass dieses Einschreiten wohl auch als 'interventus' bezeichnet werden kann, dass aber in der Regel andere Worte und Wendungen gebraucht werden, welche bei andern Bittstellern nicht Verwendung fanden und die nicht so sehr ein Gesuch um einen Gunstbeweis als einen Rath oder Wunsch bedeuten sollten. Dass diese Worte, unter denen wir 'votum' und 'peticio' fanden, einem etiquettemässigen Gebrauch entsprechen sollten, geht auch daraus hervor, dass sie für das Einschreiten zweier so hohen Frauen wie Mathilde und Hadwig und auch dann gebraucht wurden, wenn zur Kaiserin andere hochgestellte Personen hinzutraten, d. h. also dass in dieser Verbindung auch Personen einer besonders auszeichnenden Erwähnung theilhaftig werden, welche an und für sich darauf keinen Anspruch erheben konnten.

Nunmehr werden wir jenen Formeln eine ganz andere Beachtung schenken müssen, in denen

5) das Einschreiten der Kaiserin von dem anderer Intervenienten bestimmt und regelmässig getrennt wird. Wir haben erkannt, dass die einfache Anführung des 'interventus' ebenso wie die unmittelbare Bittstellung des Empfängers oder einer ihm nahestehenden nicht zum Kaiserhause gehörigen Person als Ausnahmen betrachtet werden müssen, und wir können daher die für diese Arten des Einschreitens zusammengestellten Urkunden (8 + 6) von den 53 früher herausgerechneten Diplomen abziehen, so dass uns noch 39 Urkunden übrig bleiben. Von diesen 39 Diplomen dürfen wir noch DD. 26. 59. 60 und 63 mit Rücksicht darauf abrechnen, dass in ihnen die Kaiserin überhaupt nicht erwähnt wird und dass sie für uns nur im Hinblick auf die in ihnen verwendete Formel in Betracht kommen. So erhalten wir folgendes Zahlenverhältnis: für die dritte Gruppe (die Kaiserin allein): Adelheid in zwei Urkunden, Theophanu in acht Urkunden, beide zusammen in zwei Diplomen, was also für diese Gruppe zwölf Urkunden ergibt; für die vierte Gruppe (die Kaiserin zusammen mit andern Fürbittern in einer Formel): sechs Urkunden, für die fünfte Gruppe: 17 Diplome, deren In-